

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1891.

Inhalt: Nr. 32. Allerhöchste Verordnung, Ernennungen für die I. Kammer betr. S. 79. — Nr. 33. Verordnung, den Wegfall der Gerichtsbezirke „Jenzer“ betr. S. 80. — Nr. 34. Verordnung, eine andere Seite der Erlaubnisbewilligung für die II. Kammer betr. S. 81. — Nr. 35. Verordnung, die Bestellung von Wahlkommissionen betr. S. 81. — Nr. 36. Verordnung, die Entzignng von Grundeigentum für Erlangung eines Verbindungsloches vom Bahnhofs-Platz- und Eisenbahn nach dem Gleise II. D (s. F. II) betr. S. 84.

Nr. 32. Verordnung,

Ernennungen für die I. Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 9. September 1891.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 17 der Verfassungsurkunde

den Staatsminister a. D., Minister des königlichen Hauses
Fermann von Kottig-Wallwitz,

den Präsidenten der Handelskammer zu Dresden,
Kommerzienrath Traugott Theodor Guljtsch daselbst

und

den Präsidenten der Handelskammer zu Leipzig,
Generalkonful Conrad Alfred Thieme daselbst

zu Mitgliedern der I. Kammer der Ständeversammlung ernannt, sowie daß Wir ferner, nachdem drei der in § 63 unter Nr. 16 der Verfassungsurkunde bezeichneten Stellen in derselben Kammer zur Erledigung gekommen sind, für solche die erste Magistratsperson in den Städten